

C.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

§. 1.

- A. Wenden Strafen der Zölle vergeben.**
a. Strafe der Contrabande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrabande verübt worden ist), und zugleich eine Geldbuße verwickelt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll. Im Falle die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, tritt verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, ein.

§. 2.

- b. Strafe der Zoll-Defraudation.**

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangszölle zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, verwickelt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarif zu entrichten.

§. 3.

- aa. Strafe des ersten Rückfalls.**

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener, zur Wollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung, wird die nach den §§. 1. und 2., außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt, oder es tritt, im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnismäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über zwei Jahre, ein.